

Digitalisierung in der Pflege: Eckpunkte einer nationalen Strategie

Gemeinsames Positionspapier des **Bündnisses Digitalisierung in der Pflege**.

Das Bündnis wird getragen von:

- Bundesverband Gesundheits-IT (**bvitg e. V.**)
- Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege (**DEVAP e. V.**)
- Deutscher Pflegerat (**DPR e. V.**)
- Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung (**FINSOZ e. V.**)
- Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft (**vediso e. V.**)
- Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (**VdDD e. V.**)

Inhalt

Präambel	02
1. Nationaler Strategieplan und begleitende Strukturen	
1.1 Nationaler Strategieplan.....	03
1.2 Kompetenzzentrum und Expertengremium.....	03
2. Digitalisierung von Prozessen, Interoperabilität & Telematik	
2.1 Infrastruktur als Grundvoraussetzung einer vernetzten Pflege.....	04
2.2 Digitalisierung papierzentrierter Verwaltungs- und Versorgungsprozesse.....	04
2.3 Vernetzte Versorgung & Interoperabilität.....	04
3. Digitale Innovationen	
3.1 Zentraler Innovationsfonds.....	06
4. Refinanzierung von IT-Kosten und IT-Personal	
4.1 Investitionen in eine flächendeckende digitale Infrastruktur (re-)finanzieren.....	07
4.2 Betriebskosten der Digitalisierung refinanzieren.....	07
4.3 Telemedizin / Telepflege: Onlinebetreuung & Smart-Home-Care Lösungen.....	08
4.4 Kosten für gewachsenen Bedarf an Personalressourcen refinanzieren.....	08
5. Digitale Kompetenzen und Teilhabe	
5.1 Neue Berufsbilder für die Digitale Pflege – „Pflege-Digital-Begleiter“.....	09
5.2 Förderung Digitaler Kompetenzen.....	09
5.3 Digitale Grundversorgung für mehr Teilhabe und Entlastung definieren.....	10
Fazit	11
Bündnispartner & Kontaktpersonen	12

Präambel

Vom demografischen Wandel bis zum Fachkräftemangel – das Pflegesystem muss in den kommenden Jahrzehnten erhebliche Herausforderungen meistern. Eine **durchdachte Digitalisierung** der Pflege kann helfen, **Strukturen und Prozesse** zukunftsfest zu gestalten, die **Attraktivität des Pflegeberufs** zu steigern und zugleich die **Pflegequalität** insgesamt zu verbessern. Beispielsweise kann die Digitalisierung von Versorgungs- und Verwaltungsprozessen Pflegekräfte von Bürokratie entlasten. So gewinnen sie wichtige Freiräume für den Kern ihrer Arbeit: die **Pflege von Menschen**. Digitale Lösungen können pflegerische Tätigkeiten effektiv unterstützen und verbessern schon heute die Versorgungsqualität. Zugleich ermöglicht die digitale Vernetzung eine deutlich bessere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure – beispielsweise zwischen Pflegeeinrichtungen, Angehörigen, Ärztinnen und Ärzten. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können dank digitaler Tools und Techniken stärker am gesellschaftlichen Leben teilhaben sowie soziale Beziehungen aufrechterhalten und ausbauen.

Allerdings wird die Digitalisierung in der Pflege noch an vielen Stellen ausgebremst. Viele Fragen bleiben ungeklärt – von geeigneten technischen Standards bis hin zur Refinanzierung digitaler Betriebskosten. Der rechtliche Rahmen stammt teils noch aus einer vordigitalen Zeit und wird den aktuellen Erfordernissen nicht gerecht.

Um das System Pflege „auf digital“ umzustellen, reicht kein Drehen an einzelnen Stellschrauben. Die Digitalisierung der Pflege muss **strategisch** und ganzheitlich angegangen werden. Der **rechtliche Rahmen** ist umfassend anzupassen. Dabei ist im Sinne bedarfsgerechter digitaler Lösungen und Innovationen die unternehmerische Freiheit zu berücksichtigen und zu nutzen. Zielführend ist ein **interdisziplinärer Ansatz**, der die Perspektiven aller beteiligten Akteure (insbesondere Pflegebedürftige, Pflegepersonal, Pflegeeinrichtungen, IT-Hersteller und -Dienstleister) und Schnittstellen einbezieht. Gemeinsam fordern wir Maßnahmen und Regelungen in den Bereichen:

- Nationaler Strategieplan und begleitende Strukturen
- Digitalisierung von Prozessen, Interoperabilität & Telematik
- Digitale Innovationen
- Refinanzierung von IT-Kosten und IT-Personal
- Digitale Kompetenzen und Teilhabe

I. NATIONALER STRATEGIEPLAN UND BEGLEITENDE STRUKTUREN

1.1 Nationaler Strategieplan

Trotz punktueller Fortschritte steht die Digitalisierung im Pflegesektor verglichen mit anderen Bereichen noch am Anfang. Um die Potenziale der Digitalisierung nachhaltig freizusetzen, braucht es zeitnah strategische Weichenstellungen. Langfristige Investitionsentscheidungen zur IT-Infrastruktur müssen heute getroffen werden. Pflege- und Verwaltungsprozesse sind frühzeitig an die neuen digitalen Realitäten anzupassen. Auszubildende müssen auf die Digitalisierung und damit auf ein sich veränderndes Arbeitsumfeld vorbereitet werden.

Wir fordern daher die Entwicklung eines **nationalen Strategieplans** zur Digitalisierung in der Pflege bis zum Jahr 2022, der strategische Weichenstellungen vornimmt, Zielmarken setzt und bestehende Hemmnisse in Form ungeklärter rechtlicher, ökonomischer oder technischer Rahmenbedingungen konsequent beseitigt. Im Rahmen des nationalen Strategieplans sind folgende Dinge interdisziplinär zu erarbeiten bzw. zu adressieren:

- Umfang und Inhalt einer digitalen Grundversorgung für Pflegebedürftige, Angehörige und Einrichtungen
- Standards zur technischen Ausstattung bzw. Infrastruktur
- Standards zur Interoperabilität
- Regelungen zur Nutzung von Daten zur Weiterentwicklung der Qualität und Sicherheit
- Regelungen zur sektorenübergreifenden Kommunikation und Versorgung im Rahmen vernetzter Versorgungsstrukturen im gesamten Gesundheits- und Sozialwesen

Um auf Basis einer strukturierten und flächendeckenden Erhebung des Status Quo zielgerichtete Maßnahmen zur Digitalisierung der Pflege zu ergreifen, ist ein entsprechendes Analyseinstrument zu entwickeln und zu etablieren, mit dem insbesondere der Nutzen digitaler Lösungen für die Beteiligten (Pflegebedürftige, Pflegepersonal, Pflegeeinrichtungen) evaluiert werden kann.

1.2 Kompetenzzentrum und Expertengremium

Zur Entwicklung und konsequenten Umsetzung eines nationalen Strategieplans Digitalisierung in der Pflege braucht es begleitende Strukturen. Hierzu empfiehlt sich der Aufbau eines Kompetenzzentrums Transformale Digitalisierung in der Pflege, angesiedelt am Bundesgesundheitsministerium. Als Vorbild kann der bereits etablierte Health Innovation Hub (hih) dienen.

Aufgaben des Kompetenzzentrums wären die Entwicklung von Konzepten zur Digitalisierung in der Pflege, die Gestaltung der digitalen Transformation in allen pflegebezogenen Versorgungssektoren, die Vernetzung aller Akteure sowie die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Digitalisierung. Teil des Kompetenzzentrums sollte ein interdisziplinäres Expertengremium sein, das mit der Erarbeitung von Empfehlungen, Leitlinien und verbindlichen Standards beauftragt wird. Einzubeziehen sind hierbei Vertretern der Pflegebedürftigen, der Pflegekräfte, der Pflegeeinrichtungen, der IT-Hersteller und –Dienstleister sowie technische und wissenschaftliche Expertise.

II. DIGITALISIERUNG VON PROZESSEN, INTEROPERABILITÄT & TELEMATIK

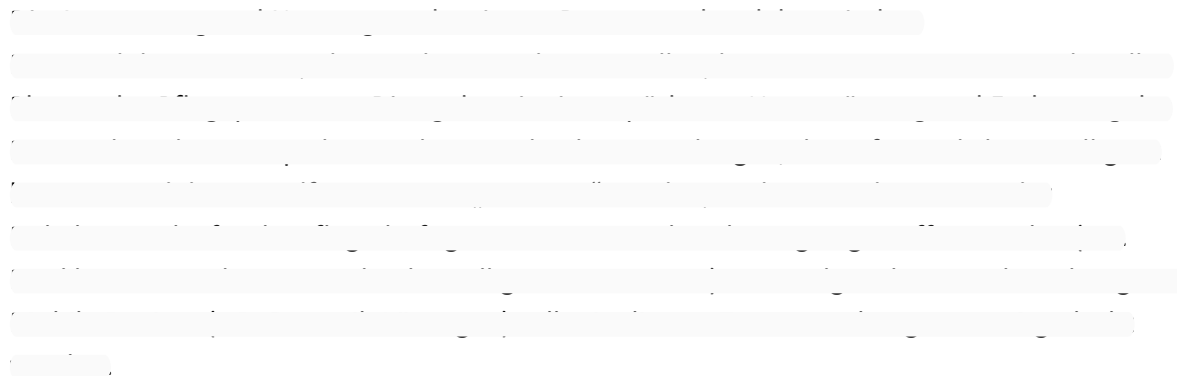
2.1 Infrastruktur als Grundvoraussetzung einer vernetzten Pflege

Grundlegende Voraussetzung für digitale Verwaltungs- und Pflegeprozesse ist die Existenz einer flächendeckenden und funktionierenden Infrastruktur. Von zentraler Bedeutung ist vor diesem Hintergrund ein zügiger **Breitbandausbau**. Gleichzeitig muss eine flächendeckend verfügbare mobile Infrastruktur, mindestens im 4G-Standard, auf- und ausgebaut werden. Digitale Versorgung muss auch mobil funktionieren. Dies gilt nicht nur für die Pflege.

2.2 Digitalisierung papierzentrierter Verwaltungs- und Versorgungsprozesse

Zentrales Ziel muss die durchgängige Digitalisierung von Versorgungs- und Verwaltungsprozessen sein. **Bislang papiergebundene Abläufe sind grundsätzlich durch digitale Verfahren abzulösen**. Dadurch können Doppelstrukturen vermieden und perspektivisch Kosten eingespart werden, beispielsweise bei Verordnungs- und Genehmigungsprozessen.

Dreh- und Angelpunkt des digitalisierten Pflegeprozesses ist die elektronische Dokumentation, sowohl im ambulanten als auch im stationären und klinischen Bereich. Deren flächendeckende Implementierung sollte von allen Akteuren angestrebt und gefördert werden.



Darüber hinaus können durch die sogenannte Sekundärnutzung von Daten weitere Potenziale erschlossen werden, z.B. durch die Analyse von und das Lernen aus großen Datenmengen.

2.3 Vernetzte Versorgung & Interoperabilität

Um einen reibungslosen und sicheren Austausch pflegerelevanter Daten bzw. Informationen zu ermöglichen, bedarf es einer Vernetzung aller im Versorgungskontext relevanten Akteure. Um diese entscheidend voranzubringen, muss der Gesetzgeber einen Termin zur verpflichtenden Anbindung der Pflege an die **Telematikinfrastruktur** festsetzen. Unerlässlich sind zudem Lese- und Schreibrechte für die elektronische Patientenakte, die sich an den Vorgaben für approbierte Berufsgruppen orientieren.

Daran anknüpfend sind Regelungen zu treffen, die eine Nutzung der Telematikinfrastruktur über mobile Endgeräte ermöglichen.

II. DIGITALISIERUNG VON PROZESSEN, INTEROPERABILITÄT & TELEMATIK

Um die Digitalisierung der Pflege- und Verwaltungsprozesse rasch, effizient und ressourcenschonend umsetzen zu können, benötigt die Pflege zeitnah einheitliche technische Vorgaben, die auf international anerkannten Standards basieren. Damit soll die Entstehung von Insellösungen vermieden werden.

Bei der Ausarbeitung technischer Standards ist ein **interdisziplinärer Ansatz** zwingend notwendig. Die frühzeitige Einbeziehung aller betroffenen Stakeholder auf Augenhöhe, insbesondere der Pflegekräfte, der Pflegeeinrichtungen, der Hersteller digitaler Lösungen und von Expertinnen und Experten aus der Pflegewissenschaft sowie von Standardisierungsorganisationen ist ein zentraler Erfolgsfaktor bei der Entwicklung tragfähiger Lösungen.

3.1 Zentraler Innovationsfonds

Eine breit verankerte Innovationskultur kann digitale Lösungen hervorbringen, die für in der Pflege spürbare Verbesserungen für alle Beteiligten mit sich bringen. Grundlage für die Entstehung einer solchen Kultur ist die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Ziel muss es sein, digitale Innovationen in der Pflege gezielt zu fördern und zugleich die unternehmerische Freiheit zu wahren. Nur so kann das hierzulande vorhandene Innovationspotenzial voll ausgeschöpft werden.

Die Innovationsförderung in ihrer bisherigen Form, unter anderem die in § 68a SGB V für den Bereich der Krankenversicherung festgeschriebenen Vorgaben, setzt in der Breite nicht die erforderlichen Anreize, um innovative digitale Lösungen und Prozesse in der stationären und ambulanten Pflege zu erproben und umzusetzen. Für kleinere Pflegeeinrichtungen und Sozialunternehmen sind bestehende Förderangebote des Bundes und der Länder oft nicht transparent genug. Der bürokratische Aufwand für die Recherche, Antragsstellung und Durchführung ist häufig hoch.

Diese Problematik kann durch die Einrichtung eines **zentralen Innovationsfonds** für digitale Innovationen in der Pflege behoben werden. Pflegeeinrichtungen können aus einem solchen Fonds Mittel für Innovationen in denjenigen Bereichen beantragen, in denen der Bedarf bzw. der mögliche Nutzen vor Ort am größten ist. Um umfangreiche Innovationsprojekte erfolgreich in Gang zu setzen, sollten sich mehrere Pflegeeinrichtungen bei Anträgen für gemeinsame Projekte zusammenschließen können. Zur Finanzierung des Innovationsfonds bietet sich die Bereitstellung von Beitragseinnahmen der Pflegeversicherung an.

Nutzenstiftende Innovationen setzen einen **interdisziplinären Ansatz** voraus, bei dem die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen, Angehörigen, Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen sowie technische und wissenschaftliche Expertise frühzeitig in die Entwicklung einbezogen und konsequent gebündelt werden.

4.1 Investitionen in eine flächendeckende digitale Infrastruktur finanzieren und refinanzieren

Die Digitalisierung der Pflege setzt umfangreiche Investitionen in die digitale Infrastruktur voraus, beispielsweise in die Vernetzung von Gebäuden oder den Erwerb von Softwarelizenzen, Serverkapazitäten und Endgeräten. Damit die Pflegeeinrichtungen in die Lage versetzt werden, die notwendigen Investitionen dauerhaft zu tätigen, sind ergänzende gesetzliche Regelungen zur Refinanzierung zwingend.

Förderprogramme sind wichtig, um die Digitalisierung der Pflege voranzutreiben. Staatliche Anschubfinanzierungen des Bundes und der Länder ermöglichen heute vielerorts punktuelle Digitalisierungsschritte, beispielsweise Projekte zur Digitalisierung der Pflegedokumentation. Notwendig ist eine Bündelung der Förderung und eine Erhöhung der **Transparenz** über bestehende Fördermöglichkeiten, sodass auch kleinere Sozialunternehmen sie ohne großen Aufwand in Anspruch nehmen können. Eine nachhaltige und nutzenstiftende Digitalisierung der Pflege erfordert jedoch mehr als den punktuellen Einsatz von Fördermitteln. Darüber hinaus ist die Refinanzierung der flächendeckenden Anschaffung sowie der Wiederbeschaffung zu regeln.

Abschreibung und Finanzierung der **digitalen Investitionen** müssen in der notwendigen Höhe in die Leistungsentgelte (Investitionskostensätze nach SGB XI) eingerechnet werden. Die Kostenrichtwerte, die von den zuständigen Landesbehörden und den Trägern der Sozialhilfe zur Kalkulation der Investitionskostensätze herangezogen werden, sind entsprechend anzupassen. Dies ist durch eine *ergänzende gesetzliche Regelung* sicherzustellen. Dabei muss es unerheblich sein, ob die Investitionen durch die Pflegeeinrichtung selbst getätigt, an zentraler Stelle für mehrere Einrichtungen gebündelt vorgehalten oder im Rahmen von Servicemodellen (Outsourcing) von externen Dienstleistern bereitgestellt werden.

4.2 Betriebskosten der Digitalisierung refinanzieren

Die Höhe der von den Kostenträgern refinanzierten Beiträge muss den realen Bedingungen neuer technischer Gegebenheiten und einer wachsenden digitalen Struktur in den Pflegeeinrichtungen gerecht werden.

Laufende Kosten für Wartung der Digitaltechnik, zugehörige Serviceleistungen und Breitbandnutzung werden schon jetzt in die Pflegevergütung bzw. die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung eingerechnet. In der Praxis sind Forderungen nach einer Erhöhung der Mittel für den Ausbau und Betrieb der digitalen Infrastruktur für Pflegeeinrichtungen in Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern jedoch nur schwer durchsetzbar. Die Höhe der tatsächlich refinanzierten, in Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden, Betriebskosten in den Entgelten entspricht nicht den tatsächlich benötigten Mitteln.

Ob digitale Leistungen in der Pflegeeinrichtung vor Ort erbracht, an zentraler Stelle für mehrere Einrichtungen gebündelt bereitgestellt oder im Rahmen von Servicemodellen (Outsourcing) bei externen Dienstleistern bezogen werden, muss für die Refinanzierung der Betriebskosten unerheblich sein.

4.3 Telemedizin / Telepflege: Onlinebetreuung & Smart-Home-Care Lösungen

Die Onlineberatung von pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege braucht eigenständige Regelungen zur Refinanzierung. Zu berücksichtigen ist außerdem die Einbindung von Smart-Home-Care-Lösungen in die betreuende und pflegerische Versorgung von im häuslichen Umfeld lebenden Personen. Entsprechende Vergütungen sind zum Beispiel in Form einer Monatspauschale in den jeweiligen Leistungskatalog der Sozialgesetzbücher aufzunehmen. Telemedizinische und -pflegerische-Anwendungen in der stationären Pflege, z.B. die Videosprechstunde mit dem Hausarzt des Pflegebedürftigen, sind über die Leistungsentgelte der Pflegeeinrichtung (Investitionskostensätze bzw. Pflegevergütung) zu refinanzieren.

An dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass solche Anwendungen nicht auf die Arzt-Pflege-Kommunikation beschränkt bleiben dürfen. Darüber hinaus muss ein sicherer Austausch von Pflegenden untereinander bzw. mit anderen an der Versorgung beteiligten Akteuren (z.B. Heil- und Hilfsmittelerbringer, Angehörige etc.) ermöglicht und (re-)finanziert werden.

4.4 Kosten für gewachsenen Bedarf an Personalressourcen refinanzieren

Die Digitalisierung in der Pflege ist nicht mit der Anschaffung einer Softwarelizenz oder eines Tablets abgeschlossen. Es braucht technisch versierte Mitarbeitende und ergänzende Service-Dienstleistungen, um die Potenziale der Digitalisierung für eine bessere Versorgung der Pflegebedürftigen und zur Entlastung des Pflegepersonals maximal auszuschöpfen. Die in den Landesrahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen geregelte Personalausstattung der Pflegeeinrichtungen muss diese Realitäten berücksichtigen. Damit eine angemessene Personalausstattung in den Landesrahmenverträgen und Leistungsvereinbarungen verankert bzw. in den Vergütungsverhandlungen durchgesetzt werden kann, sind ergänzende gesetzliche Regelungen zur Personalausstattung notwendig.

5.1 Neue Berufsbilder für die Digitale Pflege – „Pflege-Digital-Begleiter“

Um Einrichtungen, Pflegebedürftige und weitere Akteure auf dem Weg in eine digitale Pflegeversorgung zu unterstützen, bedarf es der Schaffung neuer Tätigkeitsprofile bzw. Berufsbilder, die pflegerische und technische Kompetenzen verbinden. Sogenannte „Pflege-Digital-Begleiter“ können in allen pflegerischen Versorgungsbereichen (Klinik, ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege) unterstützen, beraten und eine koordinierende Funktion übernehmen. Als Vermittler zwischen pflegerischer und Digitalisierungs-/IT-Kompetenz können sie zu einer Verbesserung von Prozessen und somit für eine bessere Versorgung der Pflegebedürftigen sorgen. Dies gilt insbesondere in folgenden Bereichen:

- Digitalisierung von Prozessen in Pflegeeinrichtungen und Kliniken („Übersetzung“ von Prozessen in digitale Lösungen)
- Entwicklung und pflegerechte Anpassung digitaler Angebote und Lösungen
- Schulung und Begleitung von Pflegekräften, Pflegebedürftigen, Angehörigen und Führungskräften
- Beantragung von Mitteln für die Anschubfinanzierung von Investitionen in Digitalisierung

5.2 Förderung Digitaler Kompetenzen

Notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen und nutzenstiftenden Digitalisierung im Pflegesektor ist ein fundiertes Verständnis technischer und medizinisch-pflegerischer Grundlagen bei allen Beteiligten. Digitale Kompetenzen können einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes leisten. Vor diesem Hintergrund braucht es flächendeckende digitale Schulungsprogramme für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern. Dies gilt auch und in besonderer Weise für die jeweiligen Führungs- und Managementebenen.

Pflegefachkräfte müssen auf die digitale Transformation der Pflegeversorgung und damit ihrer Arbeitswelt vorbereitet werden. Aus diesem Grund müssen Grundkompetenzen zum Umgang mit IT-Infrastruktur, mit pflegespezifischen Anwendungen und zur erfolgreichen Gestaltung von Change-Management-Prozessen stärker als bisher in die pflegerischen Ausbildungs-Curricula integriert werden.

Damit das Fachwissen der Akteure mit dem Tempo des technischen Fortschritts Schritt halten kann, bedarf es darüber hinaus regelmäßiger Fort- und Weiterbildungen.

Die Ausarbeitung entsprechender Lehrinhalte bzw. der Anpassung von Lehrplänen sollte interdisziplinär, also unter Einbeziehung von Pflege-/Berufsverbänden, Pflegepädagoginnen und -pädagogen sowie den Herstellern digitaler Lösungen, erfolgen. In diesem Kontext müssen auch die Ausbildungsziele des Pflegeberufgesetzes entsprechend angepasst werden.

5.3 Digitale Grundversorgung für mehr Teilhabe und Entlastung definieren

Um die digitale Teilhabe Pflegebedürftiger zu stärken und die Entlastung des Personals weiter zu fördern, bedarf es der interdisziplinär entwickelten Definition einer angemessenen digitalen (Mindest-)Ausstattung von Einrichtungen und Kliniken sowie der Unterstützung (Assistenz) von Pflegebedürftigen durch digitale Anwendungen. Grundlage der Festlegung einer solchen „digitalen Grundausstattung“ muss eine strukturierte und flächendeckende Analyse des digitalen Reifegrades von Pflegeeinrichtungen sein. Nur so kann eine nutzenstiftende Digitalisierung bzw. eine zielgerichtete Investitionssteuerung gewährleistet werden.

Damit das Wunsch- und Wahlrecht der Pflegebedürftigen weiterhin gesichert bleibt, müssen unternehmerische Freiheiten im Hinblick auf die konkreten Digitalisierungs-Optionen, z.B. hinsichtlich der technischen Ausstattung, gewahrt bleiben.

Pflegebedürftige können erheblich von den Potenzialen digitaler Anwendungen profitieren. In diesem Kontext ist die Barrierearmut bzw. -freiheit von Hard- und Software ein entscheidender Faktor. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer stärkeren Förderung der individuellen Ausstattung mit entsprechenden Lösungen (z.B. über den Hilfsmittelkatalog), um digitale Teilhabe zu gewährleisten. Digitale Teilhabe bedeutet Teilhabe am sozialen Leben und ist somit wesentlicher Bestandteil von Inklusion. Zur Umsetzung der genannten Aspekte ist eine Anpassung leistungs- und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich.

Fazit

Um die Potenziale der Digitalisierung in der Pflege voll zur Entfaltung zu bringen und im Sinne aller Beteiligten zu nutzen, braucht es zeitnah politische Weichenstellungen. Im Rahmen einer interdisziplinär zu entwickelnden Digitalisierungsstrategie sind geeignete rechtliche Rahmenbedingungen zu setzen, insbesondere mit Blick auf technische Standards, Innovation, Refinanzierung, Kompetenzentwicklung und Teilhabe. Mit diesem Positionspapier und im direkten Austausch mit der Politik wollen die beteiligten Verbände und Organisationen gemeinsam auf eine ganzheitliche Digitalisierungs-Strategie für die Pflege hinwirken. In diesem Sinne steht das Bündnis jederzeit als kompetenter und konstruktiver Ansprechpartner für den Austausch und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren zur Verfügung.

Das **Bündnis Digitalisierung in der Pflege** wird getragen von:

- Bundesverband Gesundheits-IT (**bvitg e. V.**)
- Deutscher Evangelischer Verband für Altenarbeit und Pflege (**DEVAP e. V.**)
- Deutscher Pflegerat (**DPR e. V.**)
- Fachverband Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung (**FINSOZ e. V.**)
- Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft (**vediso e. V.**)
- Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (**VdDD e. V.**)

Ansprechpartner für die Presse:

Valentin Willaredt

Pressereferent, bvitg

Tel. +49 30 206 22 58 -18

E-Mail: presse@bvitg.de

Alexander Wragge

Referent für digitale Kommunikation, VdDD

Tel. +49 30 88 47 170 – 17

E-Mail: alexander.wragge@v3d

Bündnispartner & Kontaktpersonen



Der Bundesverband Gesundheits-IT (bvitg e. V.) vertritt in Deutschland die führenden IT-Anbieter im

Gesundheitswesen, deren Produkte je nach Segment in bis zu 90 Prozent des ambulanten und stationären Sektors inklusive Reha-, Pflege- und Sozialeinrichtungen eingesetzt werden. Über 70 Prozent der Unternehmen sind international tätig.

Webseite: www.bvitg.de

Ansprechpartner:

- Thomas Möller, Referent Politik
Tel. +49 30 206 22 58-15
E-Mail: presse@bvitg.de



Der Deutsche Evangelische Verband für Altenarbeit und Pflege (DEVAP e. V.) ist der größte evangelische Fachverband auf Bundesebene und vertritt über 1.950 stationäre Einrichtungen der

Altenhilfe, über 1.400 ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste, mehr als 120 Altenpflegeschulen mit ca. 9.600 Ausbildungsplätzen sowie zahlreiche Altentagesstätten und Initiativen.

Webseite: www.devap.de

Ansprechpartnerin:

- Anna Leonhardi, Geschäftsführerin
Tel. +49 30 830 01 277
E-Mail: leonhardi@devap.de



Der Deutsche Pflegerat (DPR e. V.) ist der Dachverband der

bedeutendsten Verbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens. Er steht für eine nachhaltige und quantitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. In diesem Sinne koordiniert der DPR die Positionen seiner Mitglieder. Er ist Ansprechpartner für die Akteure im Gesundheitswesen zu allen Fragen der Pflege in Deutschland in den unterschiedlichen Versorgungssektoren.

Webseite: deutscher-pflegerat.de

Ansprechpartnerinnen:

- Irene Maier, Vizepräsidentin
Tel. +49 30 398 77 303
E-Mail: i.maier@deutscher-pflegerat.de
- Dr. Ute Haas, Leitung der Geschäftsstelle
Tel. +49 30 398 77 303
E-Mail: u.haas@deutscher-pflegerat.de



Der Digitalverband FINSOZ ist die Interessensvertretung für die Sozialwirtschaft und -verwaltung. Sie arbeitet an

der Schnittstelle von Trägern und Einrichtungen, Pflege-Software-Herstellern und Hochschulen. Der Verband vereint 90 % aller Softwarehersteller für die Pflege- und Sozialwirtschaft. Die Kompetenzen liegen in den Technologie-Bereichen Interoperabilität, offene IT-Standards und Schnittstellen-Kompetenz.

Webseite: www.finsoz.de

Ansprechpartnerin:

- Thordis Eckhardt, Geschäftsführerin
Tel. +49 30 420 84 513
E-Mail: thordis.eckhardt@finsoz.de



Der Verband für Digitalisierung in der Sozialwirtschaft (vediso e. V.)

unterstützt seine über 70 gemeinnützigen Mitglieder bei dem Vorhaben Digitalisierung aktiv zu gestalten und voranzutreiben.

Webseite: www.vediso.de

Ansprechpartnerin:

- Sarah Theune, Vorstandin
Tel. +49 0151 53813226
E-Mail: s.theune@vediso.de



Der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD e. V.) ist der bundesweit tätige Unternehmensverband evangelischer

Einrichtungen des gesamten Spektrums sozialer Dienstleistungen. Er vertritt die Interessen von mehr als 180 diakonischen Trägern und Einrichtungen sowie fünf Regionalverbänden mit rund 490.000 Beschäftigten.

Webseite: www.v3d.de

Ansprechpartner:

- Rolf Baumann, stv. Geschäftsführer
Tel. +49 30 884 71 70 12
E-Mail: rolf.baumann@v3d.de